

Reglement
für die Wasserversorgung der Gemeinde
Teufen

	Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Teufen erlassen, gestützt auf Art. 100 der Kantonsverfassung sowie Art. 7 Bst. f) resp. Art. 19 der Gemeindeordnung das folgende Reglement für die Wasserversorgung:
	A Allgemeine Bestimmungen
	I Zweck, Organisation
	Artikel 1
Zweck des Reglements	Dieses Reglement regelt: <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen, • die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, • die Rechte und Pflichten von Wasserversorgung und Kunden.
	Artikel 2
Organisation	1 Die Wasserversorgung ist ein gemeindeeigener Betrieb.
	2 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Wasserversorgung aus. Er bestellt die Umweltschutzkommission.
	3 Die Umweltschutzkommission vertritt die Gemeinde als Werkeigentümerin. Sie leitet und überwacht die Betriebsführung der Wasserversorgung und schliesst im Namen des Gemeinderates Verträge ab.
	4 Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung. Er ist für den Betrieb und Unterhalt der gesamten Anlagen verantwortlich.
	II Eigentumsregelung
	Artikel 3 (Revision Abs. 1 und 2 - Urnenabstimmung 24.11.2013)
Eigentum a) Anlagen der WVT	1 Die Einwohnergemeinde Teufen, respektive der Betrieb der Wasserversorgung (WVT) ist Eigentümerin der gesamten Anlagen der Wasserversorgung, umfassend insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> Anlagen der Groberschliessung wie Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Reservoirs, Pumpwerke, Steuerungsanlagen sowie Transport- und Hauptleitungen, Anlagen der Feinerschliessung wie Versorgungsleitungen, an welche die Hydranten und Anschlussleitungen angeschlossen sind, Hydrantenanlagen.
b) Dienstbarkeiten	2 Die Einwohnergemeinde Teufen ist Berechtigte aus den Dienstbarkeitsverträgen der Wasserversorgung für Quellenrechte, Durchleitungsrechte und anderer Rechte.
c) Private Anlagen	3 Private Anlagen sind: <ol style="list-style-type: none"> Die Hausanschlussleitungen, die Hausinstallationen.
	III Aufgaben der Wasserversorgung Teufen (WVT)
	Artikel 4
Aufgaben der WVT	1 Die WVT stellt in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen die Versorgung mit ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen sicher.
	2 Die WVT sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Trinkwasserqualität.
	3 Die WVT beantragt den Erlass der erforderlichen Zonen zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen.
	4 Die WVT trifft die notwendigen Massnahmen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.
	5 Die WVT erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

	B Wasserversorgungsanlagen der WVT
	I Versorgungsgebiet
	Artikel 5
Umfang der Versorgung	<p>1 Das Versorgungsgebiet der WVT umfasst die Bauzonen der Gemeinde Teufen sowie alle weiteren mit Haupt- und Versorgungsleitungen erschlossenen Gebiete</p> <p>2 Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen werden versorgt, wenn die technischen Verhältnisse dies erlauben und die Erschliessungskosten vom anzuschliessenden Grundeigentümer übernommen werden.</p> <p>3 Die Versorgung kann auf Gebiete benachbarter Gemeinden ausgedehnt werden, sofern der Versorgungsauftrag vertraglich geregelt ist.</p>
	Artikel 6
Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP	<p>1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erstellt die WVT ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP). Das GWP ist periodisch zu aktualisieren.</p> <p>2 Das GWP zeigt insbesondere auf, welche Anlagen und Leitungen für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Enthält es auch Anlagen und Leitungen der Feinerschliessung, sind diese als solche zu bezeichnen.</p>
	II Leitungsnetz
	Artikel 7
Leitungsnetz	<p>1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p>
a) Transportleitungen	<p>2 Transportleitungen verbinden wichtige Anlagen der Wasserversorgung miteinander. Sie haben in der Regel keine unmittelbare Versorgungsfunktion.</p>
b) Hauptleitungen	<p>3 Hauptleitungen sind Wasserleitungen, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p>
c) Versorgungsleitungen	<p>4 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>
d) Hydrantenanlagen	<p>5 Hydrantenanlagen umfassen die Hydranten inkl. Hydrantenanschlussleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung.</p>
	Artikel 8
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	<p>1 Die WVT erstellt, erweitert, erneuert und unterhält die Anlagen der Grob- und Feinerschliessung im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.</p> <p>2 Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sind zu beachten.</p>
	Artikel 9 (Revision Abs. 1 – Urnenabstimmung 24.11.2013)
Finanzierung	<p>1 Die Kosten für die Erstellung der Transport- und Hauptleitungen trägt die Einwohnergemeinde Teufen durch die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung.</p> <p>2 Die Kosten für den Bau von neuen Versorgungsleitungen im Rahmen von Baulanderschliessungen sind von der Gesamtheit der Grundeigentümer im Perimeter des Erschliessungsgebietes zu tragen.</p> <p>3 Die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.</p> <p>4 Die WVT plant und realisiert diese Netzerweiterungen und legt die Bedingungen fest, nach welchen die betroffenen Leitungsabschnitte in das Eigentum und den künftigen Unterhalt der Gemeinde übergehen.</p> <p>5 Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WVT getragen. Wenn öffentliche Leitungen in privatem Grund ohne Baubewilligung durch Bauten, Anlagen und Mauern, Biot-</p>

	<p>pe, umfangreiche Aufschüttungen oder Bepflanzungen usw. überbaut sind, trägt der Grundeigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten (siehe auch Art. 18).</p> <p>⁶ Über Ausnahmen dieser Finanzierungsregelungen entscheidet die Umweltschutzkommission.</p>
III Hydrantenanlagen / Löschwasserversorgung	
Artikel 10	
Aufgaben der WVT	¹ Die WVT erstellt, erweitert, erneuert und unterhält die Hydrantenanlagen sowie weitere, überwiegend der Löschwasserversorgung dienende Anlageteile. Sie kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.
Finanzierung Mehrkosten	<p>² Die Kosten trägt der Feuerschutz.</p> <p>³ Mehrkosten gegenüber der zonenkonformen Löschwasserversorgung (z.B. Mehrdimensionierung von Leitungen für Sprinkleranlagen oder übermässige Brandrisiken, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) haben die Verursachenden zu tragen.</p>
Artikel 11	
Löschreserven	<p>¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Ausnahmen bilden die regelmässigen Reservoirreinigungen und die periodischen Bau- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen. Die Feuerwehr ist rechtzeitig über diese Ausnahmesituationen zu informieren.</p> <p>² Über die Verwendung der Löschreserven entscheidet die Feuerwehr.</p>
Artikel 12	
Benützung der Anlagen	<p>¹ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle der Löschwasserversorgung dienenden Anlagen unbeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.</p>
Artikel 13	
Wasserbezug ab Hydrant	Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die WVT.
IV Beanspruchung von Grund und Boden	
Artikel 14	
Leitungsbaurechte	<p>¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der WVT das Leitungsbaurecht durch sämtliche Grundstücke für Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen zu gewähren.</p> <p>² Leitungsbaurechte im Privatgrund werden in der Regel als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.</p> <p>³ Wird auf dem betroffenen Grundstück ein Anschluss für den betroffenen Grundeigentümer erstellt, muss das Leitungsbaurecht kostenlos gewährt werden. Andernfalls sind dem Eigentümer die ortsüblichen Durchleitungsentschädigungen auszurichten.</p> <p>⁴ Bei der Erstellung der Leitungen wird auf die berechtigten Interessen der Grundeigentümer so weit wie möglich Rücksicht genommen.</p>
Artikel 15	
Hydrantenanlagen Schieber	<p>¹ Muss die WVT für Hydrantenanlagen privaten Grund in Anspruch nehmen, ist dies vom Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden. Auf die berechtigten Interessen der Grundeigentümer wird so weit wie möglich Rücksicht genommen.</p> <p>² Jeder Grundeigentümer hat das Versetzen von Schiebern inkl. Schieberkappen sowie das Anbringen von Hinweisschildern für das Auffinden von Leitungsarmaturen auf seinem Privatgrund zu dulden. Auf die berechtigten Interessen der Grundeigentümer wird so weit wie möglich Rücksicht genommen.</p>

	Artikel 16
Schutz der Leitungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zum Schutz der Leitungen der WVT sind folgende Abstände einzuhalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Für die Frostsicherheit eine Überdeckung der Leitung von 1.2 Metern, b) bei der Erstellung von Bauten, Anlagen, Mauern, Biotopen usw. sowie bei umfangreichen Aufschüttungen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.2 Metern, c) bei Bepflanzungen mit hochstämmigen Bäumen ein seitlicher Abstand von mindestens 4 Metern. 2 Die WVT kann im Einzelfall grössere Abstände vorschreiben. 3 Können die vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten werden, hat der Grundeigentümer rechtzeitig vor Baubeginn die WVT schriftlich zu informieren. Die WVT kann eine Ausnahmegewilligung erteilen, Schutzmassnahmen treffen oder eine Leitungsverlegung vornehmen.
	C Hausanschlussleitungen
	I Definition, Bewilligung, Finanzierung, Eigentum
	Artikel 17
Definition	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation; Trennstelle ist der Wasserzähler. 2 In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
	Artikel 18
Bewilligung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Jeder Anschluss an Leitungen der WVT oder an andere Hausanschlussleitungen ist bewilligungspflichtig. 2 Die WVT erteilt die Bewilligung, wenn dem Anschluss keine öffentlichen und betrieblichen Interessen entgegenstehen. 3 Jede Liegenschaft verfügt in der Regel über eine separate Hausanschlussleitung. Bei besonderen Verhältnissen ist eine gemeinsame Hausanschlussleitung für mehrere Liegenschaften möglich. 4 Pro Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss bewilligt. In besonderen Fällen können weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
	Artikel 19
Finanzierung, Eigentum	Die Erstellung der Hausanschlussleitung inklusive Anschluss an das Leitungsnetz und Absperrorgan wird durch den Grundeigentümer finanziert und bleibt in dessen Eigentum
	Artikel 20
Leitungsbaurechte	Der Erwerb allenfalls notwendiger Leitungsbaurechte für Hausanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des anschliessenden Grundeigentümers. Das Leitungsbaurecht kann als Dienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.
	II Erstellung, Unterhalt, Stilllegung
	Artikel 21
Anschlussort, Linienführung, Dimension	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die WVT bestimmt in Absprache mit dem Grundeigentümer den Anschlussort, die Linienführung sowie den Standort des Wasserzählers. 2 Die WVT legt Material und Dimension der Hausanschlussleitung fest.
	Artikel 22
Ausführung	Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die WVT selbst oder deren Beauftragte ausführen lassen.

	Artikel 23
Technische Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 In jeder Hausanschlussleitung ist möglichst nahe an der Haupt- oder Versorgungsleitung ein Absperrschieber einzubauen, wenn möglich im öffentlichen Grund.
	<ol style="list-style-type: none"> 2 Für die Einhaltung der Frostsicherheit ist eine Überdeckung der Leitung von 1.2 Metern einzuhalten. 3 Schwer zugängliche Hausanschlussleitungen sind in Schutzrohre zu verlegen. 4 Unmittelbar nach der Hauseinführung ist ein Absperrorgan anzuordnen.
	Artikel 24
Abnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1 Vor dem Eindecken ist die Hausanschlussleitung durch die WVT einer Druckprobe zu unterziehen, einzumessen und abzunehmen.
	<ol style="list-style-type: none"> 2 Die WVT übernimmt durch diese Abnahme keine Haftung.
	Artikel 25
Erdung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Benützung von Wasserleitungen für die elektrische Erdung ist nicht gestattet. 2 Bestehende Erdungen auf Wasserleitungen sind bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit abzutrennen.
	Artikel 26
Schadenmeldung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen sind der WVT unverzüglich zu melden.
Schadenbehebung	<ol style="list-style-type: none"> 2 Die WVT ist berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers: <ol style="list-style-type: none"> a) Den Schaden unverzüglich zu orten und zu beheben, b) eine Gesamterneuerung der Hausanschlussleitung vorzunehmen.
	Artikel 27
Wartung und Unterhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1 Wartung und Unterhalt an Hausanschlussleitungen werden durch die WVT oder deren Beauftragte zu Lasten des Grundeigentümers vorgenommen.
Regelmässige Spülung	<ol style="list-style-type: none"> 2 Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WVT auf Kosten des Grundeigentümers regelmässige Spülungen anordnen.
	Artikel 28
Änderungen an Leitungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kosten für eine Verlegung der Hausanschlussleitung hat in der Regel der Grundeigentümer selbst zu tragen. 2 Bei veränderten Verhältnissen im Haupt- und Verteilungssystem der WVT gehen die Kosten der Anpassung der daran angeschlossenen Hauszuleitungen zu Lasten der WVT. 3 Im Zuge der Erneuerung von Haupt- und Verteilungen kann die WVT auf Kosten der Grundeigentümer auch eine Erneuerung der Hausanschlussleitungen verlangen.
	Artikel 29
Stilllegung	<p>Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVT zu Lasten des Grundeigentümers vom Haupt- oder Verteilungsnetz abgetrennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, b) beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft, c) bei Stillstandzeiten von über fünf Jahren.
	D Hausinstallationen
	I Definition, Eigentum, Erstellung, Installationsbewilligung
	Artikel 30
Definition	<ol style="list-style-type: none"> 1 Als Hausinstallationen gelten sämtliche nach dem Wasserzähler liegenden Trinkwasserleitungen und die daran angeschlossenen Apparate.
Eigentum	<ol style="list-style-type: none"> 1 Eigentum und Verantwortung für diese Anlagen liegen beim Hauseigentümer.
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 2 Hausinstallationen sind durch den Hauseigentümer auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

	Artikel 31
Technische Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Hausinstallationen müssen entsprechend den massgebenden Regeln der Technik, insbesondere gemäss den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erstellt, betrieben und unterhalten werden. 2 Die WVT kann den Einbau eines Rückflussverhinderers verlangen, um ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. 3 Der Einbau und Betrieb von Anlagen, die allenfalls die Trinkwasserqualität beeinflussen können, wie Regenwassernutzungsanlagen, Enthärtungsanlagen, etc, bedarf einer speziellen Bewilligung der WVT. 4 Verfügt die Liegenschaft zusätzlich über eigenes Wasser, ist sicherzustellen, dass zwischen den Einrichtungen der Eigenwasserversorgung und den Anlagen der WVT keinerlei Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden können.
	Artikel 32
Installationsbewilligung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Hausinstallationen dürfen nur durch Personen bzw. Firmen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden, die im Besitze einer Installationsbewilligung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind. 2 Der SVGW führt ein allgemein zugängliches Register der erteilten, gültigen Installationsbewilligungen. 3 Die WVT kann die Zulassung einschränken, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a) Mangelhafte Arbeiten die zu mehr als zwei Beanstandungen geführt haben, b) mangelhafte Arbeiten nach der ersten Beanstandung zu einem Beizug eines Fachexperten geführt haben und dieser die beanstandeten Mängel schwerwiegend beurteilt, c) Bei grober oder mehrmaliger Missachtung der Vorschriften dieses Reglementes, d) Bei offensichtlichem Missbrauch der Installationsbewilligung.
	II Meldepflicht, Kontrolle, Abnahme
	Artikel 33
Meldepflicht	Die Erstellung neuer und die Anpassung bestehender Hausinstallationen sind vorgängig der WVT zu melden.
	Artikel 34
Installationskontrolle	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die WVT ist berechtigt, an allen Hausinstallationen eine Installationskontrolle vorzunehmen, sei es nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Anpassung oder für eine allgemeine periodische Kontrolle. 2 Die WVT übernimmt keine Haftung für Hausinstallationen, auch wenn sie von ihr oder von ihrem Beauftragten kontrolliert worden sind. 3 Die Erstkontrolle erfolgt zu Lasten der WVT, eine allfällige Nachkontrolle zu Lasten des Hauseigentümers. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.
	Artikel 35
Informations-, Zutritts- und Kontrollrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die zuständigen Organe der WVT sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen sowie Grundstücke, Bauten und Anlagen zu betreten. 2 Den Mitarbeitern der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren, in welchen sich Hausinstallationen befinden. 3 Die Hauseigentümer sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.
	Artikel 36
Mängel	Mängel an privaten Hausinstallationen sind durch den Hauseigentümer auf eigene Kosten innert der von der WVT angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die WVT die Behebung auf Kosten des Hauseigentümers anordnen.

	III Betrieb und Unterhalt
	Artikel 37
Betrieb	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Hauseigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Hausinstallationen zu sorgen. 2 Die Installation und der Betrieb von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, sind untersagt.
	Artikel 38
Schäden	Schäden oder Defekte an Hausinstallationen sind durch den Hauseigentümer unverzüglich beheben zu lassen. Der Mehrverbrauch an Wasser wegen schadhafte Hausinstallationen und Apparaten wird dem Kunden belastet.
	Artikel 39
Frostgefahr	Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden inklusive daraus resultierendem Wassermehrverbrauch gehen zu Lasten des Hauseigentümers.
	E Wasserabgabe
	I Kundenbeziehung
	Artikel 40
Kundenbeziehung a) Kunden der WVT b) Dauer c) Spezialkunden d) Grundlage	<ol style="list-style-type: none"> 1 Als Kunden der WVT gelten: <ol style="list-style-type: none"> a) Eigentümer, deren Liegenschaften am Netz der WVT angeschlossen sind, b) Eigentümer, deren Liegenschaften in den Bereich der Löschwasserversorgung der WVT gelangen, c) Wasserbezüger, die nur vorübergehend Wasser beziehen (Bauwasser usw.). 2 Die Kundenbeziehung beginnt mit dem Anschluss der Liegenschaft resp. der provisorischen Bezugsstelle an das Leitungsnetz der WVT, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt. Sie endet mit der Abtrennung des Anschlusses von den Anlagen der WVT. 3 Mit Grossabonnenten und Sonderbezügern (z.B. Bauwasser, vorübergehende Bezüge, saisonale Bezüge, Bereitstellung von Leistungsspitzen usw.) kann die Umweltschutzkommission Abonnementsverträge abschliessen, welche besondere Anschlussbedingungen, spezielle Konditionen und abweichende Bestimmungen über die Dauer der Kundenbeziehung (z.B. Kündigungsfristen, zeitlich befristete Lieferdauer usw.) enthalten können. 4 Das Verhältnis zwischen den Kunden und der WVT wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt. Mit dem Anschluss an das Leitungsnetz der WVT anerkennt der Kunde das Reglement und die jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.
	Artikel 41
Pflicht zum Wasserbezug	Die Kunden im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser bei der WVT zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Trinkwasser liefern.
	Artikel 42
Haftung des Wasserbezügers	Die Kunden haften gegenüber der WVT für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
	Artikel 43
Handänderungen, Mieterwechsel	<ol style="list-style-type: none"> 1 Handänderungen von Liegenschaften, Mieterwechsel sowie weitere Änderungen, die irgendeinen Einfluss auf die Kundenbeziehung haben können, hat der bisherige Kunde der WVT innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. 2 Der neue Eigentümer respektive Kunde tritt unter Vorbehalt anderer Abrede mit der WVT mit dem Eigentumsantritt in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

	Artikel 44
Ende der Kundenbeziehung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Will ein Kunde vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der WVT 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. 2 Nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses wird die nicht mehr benützte Hausanschlussleitung von der WVT zu Lasten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt.
	II Anschlussgesuch und -bewilligung
	Artikel 45
Bewilligungs- und Meldepflicht	<ol style="list-style-type: none"> 1 Jeder neue Wasserbezug sowie jede wesentliche Änderung an bestehenden Bezugsverhältnissen ist bewilligungs- resp. meldepflichtig. 2 Bewilligungspflichtig sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft, b) die nachträgliche Einrichtung von Feuerlöschposten und Sprinkleranlagen, Schwimmbädern, Regenwasseranlagen, Kühl- und Klimaanlage, u.ä., c) der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser, Kanalspülungen usw.). 3 Meldepflichtig sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen.
	Artikel 46
Anschlussgesuch	Anschlussgesuche sind auf dem offiziellen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen 10 Tage vor Bau- oder Umbaubeginn an die WVT einzureichen.
	Artikel 47
Anschlussbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Vor der Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Arbeiten an der Hausanschlussleitung, an den Hausinstallationen resp. mit dem Wasserbezug nicht begonnen werden. 2 Die Umweltschutzkommission kann die Erteilung der Anschlussbewilligung verweigern: <ol style="list-style-type: none"> a) Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, b) solange die Abwasserverhältnisse nicht gelöst sind, c) wenn der Wasserbedarf oder Spitzenverbrauch die Möglichkeit der Versorgung übersteigt. 3 Die Wasserabgabe für Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Kühl- und Klimaanlage, Schwimmbäder, Bewässerungsanlagen, Autowaschanlagen, hydraulische Anlagen, Sprinkleranlagen, Laufbrunnen, Stetsläufe o.ä.) kann die Umweltschutzkommission mit speziellen Auflagen und Bedingungen verbinden. Bei Wasserknappheit können die Inhaber solcher Anlagen angehalten werden, den Betrieb einzustellen.
	III Wasserlieferung und Wasserverwendung
	Artikel 48
Umfang und Garantie der Wasserlieferung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die WVT liefert in ihrem Versorgungsgebiet normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. 2 Die WVT ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. kundenspezifische Anforderungen an Prozesswasser, Wasserhärte, Mineraliengehalt o.ä.). 3 Die WVT ist nicht verpflichtet, einzelnen Kunden grössere Wassermengen oder Wasser mit einem bestimmten Druck abzugeben, wenn dies aufgrund der Versorgungsanlagen nicht möglich ist. 4 Kunden, die Wasser mit besonderen Anforderungen benötigen, haben auf eigene Kosten die dazu notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

	Artikel 49
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>1 Die WVT kann im Rahmen von Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Wasserversorgungsanlagen die Wasserabgabe für einzelne Kunden vorübergehend einschränken oder unterbrechen.</p> <p>2 Bei Wasserknappheit, länger dauernden Betriebsstörungen, in Notlagen usw. erlässt die Umweltschutzkommission die notwendigen Versorgungseinschränkungen und informiert unverzüglich den Gemeinderat resp. den Gemeindepräsidenten.</p> <p>3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p> <p>4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Hausinstallationen zu verhindern, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.</p> <p>5 Die WVT übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen der Einschränkungen oder Unterbrüche.</p> <p>6 Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p>
	Artikel 50
Verweigerung der Wasserabgabe	<p>Die Umweltschutzkommission kann die Wasserabgabe an Kunden vorübergehend verweigern:</p> <p>a) Wenn die Hausinstallationen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW nicht entsprechen,</p> <p>b) wenn Installationen oder Anlagen andere private oder öffentliche Einrichtungen störend beeinflussen,</p> <p>c) wenn die Kunden den Anordnungen der Wasserversorgung oder den Verpflichtungen aus diesem Reglement nicht nachkommen.</p>
	Artikel 51
Verwendung des Wassers	<p>1 Die Wasserabgabe für den täglichen Gebrauch sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungszwecken vor. Im Brandfall hat die Löschwasserversorgung Priorität.</p> <p>2 Mit dem Wasser ist sorgfältig umzugehen, jede Verschwendung ist zu vermeiden.</p>
	Artikel 52
Meldepflicht	Grössere Wasserbezüge (z.B. Füllen von Schwimmbädern, Jauchegruben, Fischweihern o.ä.) sind im Voraus der WVT anzumelden.
	Artikel 53
Wasserabgabe an Dritte	<p>1 Ohne Bewilligung der WVT darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p> <p>2 Dagegen ist jeder Kunde verpflichtet, die Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften in Notfällen auf Verlangen der WVT vorübergehend zu gestatten. Das derart abgegebene Wasser muss gemessen und vom Endbezügler bezahlt werden.</p>
	Artikel 54
Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVT ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
	F Wasserzähler
	Artikel 55
Messung der Wasserabgabe	Alles abgegebene Wasser wird gemessen. Ausnahmen bilden die Wasserabgaben an die Feuerwehr und den betrieblichen Unterhalt der Wasserversorgung selber. Über weitere Ausnahmen entscheidet die WVT.

	Artikel 56
Haupt- und Nebenzähler	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Wassermessung werden Wasserzähler eingebaut. 2 Die Zählergrösse wird durch die WVT bestimmt. 3 Pro Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. 4 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Terrassenhäuser usw.) kann für jeden Kunden ein Wasserzähler eingebaut werden. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Zähler eingebaut. 5 Nebenzähler können eingebaut werden für die Messung von: <ol style="list-style-type: none"> a) Wasser, das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) b) Wasser, dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss c) Quell- und Nichttrinkwasser (Regenwasser, Bachwasser usw.)
	Artikel 57
Einbau, Finanzierung, Eigentum	<ol style="list-style-type: none"> 1 Haupt- und Nebenzähler werden auf Kosten der WVT installiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der WVT und sind gebührenpflichtig. 2 Interne Wasserzähler müssen durch die Kunden angeschafft, installiert und unterhalten werden. Die technischen Bestimmungen sind einzuhalten.
	Artikel 58
Standort	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Standort des Wasserzählers wird von der WVT im Einvernehmen mit dem Eigentümer bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine allfällige Standortverlegung bedarf der Zustimmung der WVT. 2 Der Wasserzähler ist an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort so anzubringen, dass er jederzeit problemlos abgelesen und ausgewechselt werden kann.
	<ol style="list-style-type: none"> 3 Ist eine problemlose Zählerablesung durch die WVT nicht möglich, hat der Eigentümer auf seine Kosten die notwendigen Installationen für eine Fernübertragung der Messwerte erstellen zu lassen.
	Artikel 59
Technische Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Grundsätzlich sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten. 2 Umgehungsleitungen von Wasserzählern werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.
	Artikel 60
Haftung bei Beschädigung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Ausser der WVT darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. 2 Verboten ist ebenso das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen. 3 Der Kunde haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck usw.
	Artikel 61
Revision, Störungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die WVT revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. 2 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Zeigt die amtliche Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der vom Zählerlieferanten garantierten Messtoleranzen liegt, so trägt der Kunde sämtliche Kosten für Demontage, Prüfung und Montage. Im andern Fall übernimmt die WVT sämtliche Kosten. 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsmenge auf die Verbrauchszahlen der letzten 3 Jahre abgestellt. Wenn dies nicht möglich ist, wird nach den Normen und Erfahrungswerten des SVGW verrechnet. 4 Störungen des Wasserzählers sind der WVT sofort zu melden.

	G Finanzierung
	I Grundsätze
	Artikel 62 (Revision Abs. 1 – Urnenabstimmung 24.11.2013)
Finanzierung der Infrastruktur	1 Die WVT ist spezialfinanziert.
Finanzierung der Betriebsrechnung	2 Zur Deckung der Betriebskosten der WVT erhebt diese von den Kunden wiederkehrende Benützungsgebühren. 3 Angestrebt wird eine ausgeglichene Betriebsrechnung. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.
	II Einmalige Beiträge und Gebühren
	Artikel 63
Anschlussgebühren	1 Für jedes Gebäude, das neu an die Wasserversorgung angeschlossen wird resp. das neu in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. 2 Die Anschlussgebühr versteht sich als Einkauf in die bestehende Basisinfrastruktur. Sie richtet sich nach der Anschlussleistung und dem Löschwasserbedarf.
	Artikel 64
Nachbelastung	1 Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung und/oder dem Löschwasserbedarf wird eine Nachzahlung der Anschlussgebühren geschuldet; bei einer Verringerung erfolgt keine Rückerstattung. 2 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
	Artikel 65
Fälligkeit der Anschlussgebühren	1 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz der Wasserversorgung fällig. 2 Nachbelastungen werden mit dem Baubeginn der Veränderungen fällig. 3 Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen bis die definitive Anzahl Belastungswerte und der Gebäudeinhalt vorliegen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.
	Artikel 66
Schuldner	1 Die einmaligen Beiträge und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des betroffenen Grundstücks resp. Liegenschaft ist. 2 Überdies schulden alle Nacherwerber die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.
	Artikel 67
Grundpfandrecht	Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Beiträgen und Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.
	III Wiederkehrende Gebühren
	Artikel 68
Grundgebühr	1 Die jährliche Grundgebühr wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet und wird aufgrund der Zählergrösse bemessen. 2 Gebührenpflichtig sind Haupt- und Nebenzähler. 3 Die Grundgebühr wird geschuldet, sobald ein Anschluss an das Netz der WVT erstellt und ein Wasserzähler installiert ist. Die Gebührenpflicht endet mit der Demontage des Zählers und der Abtrennung des Anschlusses vom Netz.

	Artikel 69
Jährliche Feuerschutzgebühr	Für Liegenschaften, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen, ist eine jährliche Feuerschutzgebühr zu entrichten.
	Artikel 70
Bereitstellungsgebühr	Für saisonale Wasserbezüge oder Bezüge mit grossen Leistungsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlage, Schwimmbäder) können im Gebührentarif jährlich wiederkehrende Bereitstellungsgebühren festgelegt werden.
	Artikel 71
Verbrauchsgebühr	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die mengenabhängige Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler des Kunden ermittelt. 2 Im Tarif können unterschiedliche Ansätze festgelegt werden, z.B. für Anlagen mit speziellen Anschlussbedingungen. 3 Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, kann die WVT eine pauschale Verbrauchsgebühr festsetzen.
	Artikel 72
Schuldner	Die wiederkehrenden Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der an die Wasserversorgung angeschlossen respektive im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Liegenschaften. Massgebend ist das Datum der Zählerablesung.
	IV Weitere Beiträge und Zahlungen
	Artikel 73
Vorübergehender Wasserbezug	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für vorübergehenden Wasserbezug (Baustellen, Festplätze usw.) können im Tarif abweichende Grund- und Verbrauchsgebühren festgelegt werden. 2 Bei kleineren Wasserbezügen kann die WVT auf die Messung der Abgabe verzichten. In diesem Falle wird eine Pauschalgebühr gemäss Tarif erhoben. 3 Für die mutmasslichen Kosten eines Bauwasserbezugs oder eines anderen vorübergehenden Wasserbezugs kann die WVT vor Bezugsbeginn eine Vorauszahlung verlangen.
	Artikel 74
Sonderleistungen	Die Kosten von Sonderleistungen an Dritte sind von diesen zu tragen.
	V Bezug der Gebühren
	Artikel 75 (Revision Abs. 2 – Urnenabstimmung 24.11.2013)
Zählerablesung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der WVT zu bestimmenden Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich.
a) Ordentliche Ablesung	
b) Meldekarte	<ol style="list-style-type: none"> 2 Zählerablesungen können durch die WVT oder durch Selbstablesung mittels Meldekarte vorgenommen werden. Wird diese Meldekarte nicht in der festgesetzten Frist ausgefüllt zurückgesandt, wird der mittlere Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt. Zudem können dem Kunden Umtriebsgebühren gemäss Tarif verrechnet werden.
c) Ausserordentliche Ablesung	<ol style="list-style-type: none"> 3 Bei einer Handänderung kann der neue Kunde eine ausserordentliche Zählerablesung verlangen. Unterlässt er dies, hat er für sämtliche Benützungsgebühren seit der letzten Zählerablesung resp. Rechnungsstellung aufzukommen.
	Artikel 76
Teilrechnungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen der zu erwartenden Gebühren gestellt werden.
Vorauszahlungen	<ol style="list-style-type: none"> 2 Die WVT ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen.

	Artikel 77
Fälligkeit / Zahlungsfrist Betreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. 2 Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine neue Zahlungsfrist angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. 3 Die Umweltschutzkommission kann überdies bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.
	H Straf- und Schlussbestimmungen
	Artikel 78
Zuwiderhandlungen	Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Umweltschutzkommission verzeigt werden.
	Artikel 79
Rechtsschutz	<ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 nach ihrer Zustellung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. 3 Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

	Artikel 80	
Übergangsbestimmung	1	Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
	2	Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erteilten Installationsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit.
	3	Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.
	Artikel 81	
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Juli 1990.	

Teufen, den 1. Oktober 2013

GEMEINDERAT TEUFEN

Walter Grob
Gemeindepräsident

Peter Thuma
Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten genehmigt am: 24. November 2013

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- I Zweck, Organisation
- II Eigentumsregelung
- III Aufgaben der WVT

B WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER WVT

- I Versorgungsgebiet
- II Leitungsnetz
- III Hydrantenanlagen / Löschwasserversorgung
- IV Beanspruchung von Grund und Boden

C HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

- I Definition, Bewilligung, Finanzierung, Eigentum
- II Erstellung, Unterhalt, Stilllegung

D HAUSINSTALLATIONEN

- I Definition, Eigentum, Erstellung, Installationsbewilligung
- II Meldepflicht, Kontrolle, Abnahme
- III Betrieb und Unterhalt

E WASSERABGABE

- I Kundenbeziehung
- II Anschlussgesuch und –bewilligung
- III Wasserlieferung und Wasserverwendung

F WASSERZÄHLER

G FINANZIERUNG

- I Grundsätze
- II Einmalige Beiträge und Gebühren
- III Wiederkehrende Gebühren
- IV Weitere Beiträge und Zahlungen
- V Bezug der Gebühren

H STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN